

# Satzung

## Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hilden e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hilden e.V.“, nachfolgend Verein genannt.

Der Sitz des Vereins ist Hilden, Am Feuerwehrhaus 17.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung -Steuerbegünstigte Zwecke- in der jeweils gültigen Fassung.

Dazu gehören insbesondere:

1. Förderung des Brand- und Umweltschutzes, des Krankentransport- und Rettungswesens.
2. Ideelle und materielle Unterstützung der Aus- und Fortbildung, der sozialen Betreuung sowie der Kameradschaftspflege innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hilden.
3. Förderung des Nachwuchses sowie der Jugendpflegearbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr.
4. Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes.
5. Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluß
- c) Tod des Mitgliedes

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese hat bis spätestens 30. November zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen.

Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, wozu auch die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange gehören. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied – unter Angabe der Gründe – zu bescheiden.

Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt vom Ausschluß unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

## **§ 5 Beiträge**

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Gelder werden durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse und Spenden – auch von Nichtmitgliedern – aufgebracht.

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Fällen auf 1 Jahr erlassen.

Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwaige erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Wehrführer der Freiw. Feuerwehr Hilden
- e) 2 Angehörige der Freiw. Feuerwehr Hilden als Beisitzer

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden vom Wehrführer benannt.

Im Verhinderungsfalle kann der Wehrführer sein Stimmrecht auf den stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehr Hilden übertragen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung der

Vereinszwecke gem. dieser Satzung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und darüber hinaus auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest seiner Wahlzeit vornehmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jährlich 1 mal durchzuführen. Die Einberufung als ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens 15 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragen. Zur Wahrnehmung der Frist ist die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens maßgebend.

Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Mitglied es fordert, muß eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht bei der Berechnung der Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für jeweils 3 Jahre zu wählen. Sie überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Eine Wiederwahl ist nur mit einer Unterbrechung von 3 Jahren zulässig.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlußfassung der ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift bekanntzugeben.

Ein Beschluß, der die Satzung ändert bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit wird mind. nach einem Monat eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist und mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr Hilden zur Verfügung stellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30. Januar 1992 in Kraft.